

# RS Vwgh 1988/2/11 86/16/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1988

## Index

22/02 Zivilprozessordnung  
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;  
ZPO §204 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Anwendung des § 18 Abs 2 Z 2 GGG kommt es nicht darauf an, ob die in einem gerichtlichen Vergleich (hier Vergleich im Rahmen eines Scheidungsprozesses) übernommenen Leistungen Gegenstand eines (selbständigen) zivilgerichtlichen Verfahrens vor dem betreffenden Gericht hätten sein können, Voraussetzung hiefür ist vielmehr nur, daß der Vergleich in einem durch Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren zustande kam.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160186.X07

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)